

- c) Jüngere Rechtsprechung (»sachliche Rechtfertigung gesetzlicher Regelungen«)

In den neueren Erkenntnissen verfolgt der Verfassungsgerichtshof – im Hinblick auf den Grad der verfassungsgerichtlichen Kontrollintensität – eine wesentlich differenziertere Argumentationslinie. Bei der Prüfung von Gesetzen auf ihre Übereinstimmung mit dem Gleichheitsgrundsatz geht es nicht mehr darum, ob der Gesetzgeber Regelungen getroffen hat, die geradezu «exzessiv» sind. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Regelung nach objektiven Kriterien sachlich gerechtfertigt ist, wobei dem Gesetzgeber eine rechtspolitische Gestaltungsfreiheit zusteht.⁸¹ Diese neuere Judikatur verdient Zustimmung. Sie grenzt die Gestaltungsfreiheit des einfachen Gesetzgebers erheblich stärker ein und macht eine Überprüfung von Gesetzen nach materiellen Gesichtspunkten überhaupt erst möglich.⁸²

- d) Durchschnittsbetrachtungen und Härtefälle

Der Gesetzgeber darf von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und auf den Regelfall abstellen. Ebenso sind aus verwaltungsökonomischen Gründen Pauschalisierungen zulässig. Auch unvorhersehbare, das heisst atypische Härtefälle, machen eine Regelung noch nicht gleichheitswidrig.⁸³ Der Verfassungsgerichtshof hat dazu festgehalten:

«Das Ausmass der solcherart hinzunehmenden ungleichen Auswirkungen einer generellen Norm hängt allerdings nicht nur vom *Grad der Schwierigkeit* ab, die eine nach den verschiedenen Sachverhalten differenzierende Lösung der Vollziehung berei-

81 Zum Begriff «Vertretbarkeitskontrolle» siehe Holoubek, Sachlichkeitsprüfung, S. 77; Korinek, Tatsachenermittlung, S. 113 ff.

82 Vgl. zu alldem Korinek, Gedanken, S. 99 ff.; Barfuss, S. 677 ff.; Korinek/Holoubek, S. 76 ff. Vgl. dazu auch S. 268 ff.

83 Vgl. VfSlg 10926/1986. Vgl. auch Öhlinger, Verfassungsrecht, Rz 768 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen. Siehe auch Walter/Mayer, Rz 1350 mit Nachweisen zur Rechtsprechung; Mayer, S. 516 f.; Bernegger, S. 721 f.; Gassner, S. 11 f.